

Wahlleistungsvereinbarung

(Ergänzung zum Krankenhausaufnahmevertrag)

zwischen

und

_____, vertreten durch den Geschäftsführer, dieser vertreten durch den
Unterzeichner über stationäre, vor- und nachstationäre Behandlung.

Das KHEntg unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

I. Allgemeine Krankenhausleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

II. Wahlleistungen

Wahlleistungen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

1. Zusätzliche Krankenhausleistungen

Zusätzliche Krankenhausleistungen werden nach den folgenden Bedingungen vereinbart (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Unterbringung in einem 1-Bettzimmer
 - Chirurgie und Urologie 48,26 €/Berechnungstag
 - Innere Medizin 42,81 €/Berechnungstag
- Unterbringung in einem 2-Bettzimmer
 - Chirurgie und Urologie 9,81 €/Berechnungstag
 - Innere Medizin 4,36 €/Berechnungstag
- Unterbringung einer Begleitperson 45,00 €/Berechnungstag
incl. Verpflegung
- Unterbringung nach ambulanter OP 45,00 €/Berechnungstag
- Ich wünsche **keine** zusätzliche Krankenhausleistung.

2. Zusätzliche wahlärztliche Leistungen

Wahlärztliche Leistungen werden nach den folgenden Bedingungen vereinbart (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- Die Wahlleistung „privatärztliche Behandlung“ wird vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtungen persönlich oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ); im Fall der unvorhergesehenen Abwesenheit (Verhinderungsfall) übernimmt die Aufgaben des leitenden Arztes sein Stellvertreter. Das Liquidationsrecht des leitenden Arztes bleibt auch im unvorhersehbaren Verhinderungsfall bestehen.

Fachabteilung	Liquidationsrecht	Vertretung
<input type="checkbox"/> Chirurgie	CA B. Burchett	OA Esch
<input type="checkbox"/> Orthopädie/Unfallchirurgie	OA B. Jörgensen	OA Esch
<input type="checkbox"/> Kardiologie/Pulmologie	CA Prof. Dr. Riad	OA Abo Mehesen
<input type="checkbox"/> Allg. Innere Medizin	CA PD Dr. Götze	OA Dr. Schlosser
<input type="checkbox"/> Ich wünsche keine wahlärztliche Leistung.		

Bei Inanspruchnahme der wahlärztlichen Leistungen kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte beschränkt werden (§ 17 KHEntg). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung beteiligten liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassenden

Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
Die Ärzte berechnen ihre Leistungen nach Maßgabe der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung.

Der GOÄ-Gebührenrahmen lt. Standardtarif für technische Leistungen liegt derzeit zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes, bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes und bei anderen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes.
Der Steigerungssatz bemisst sich nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder der Schwierigkeit des Krankheitsfalles, so dass sich nicht abstrakt vorhersagen lässt, welche Steigerungssätze bei welchem Krankheitsbild anzusetzen sind.

Die Fremdlaborleistungen werden direkt vom Labor an Sie berechnet.

Seit 1. Januar 2009 wird in der GOÄ zudem zwischen einem **Standardtarif** und einem **Basistarif** differenziert. Danach verändern sich für im Basistarif Versicherte die Steigerungssätze für die Vergütung ambulanter ärztlicher und belegärztlicher Leistungen. Technische Leistungen werden mit dem 1,0fachen des Gebührensatzes vergütet, Laborleistungen mit dem 0,9fachen und andere Leistungen mit dem 1,2fachen. Basistarifversicherte sind verpflichtet vor der Behandlung den Behandlungsausweis unterschrieben mit amtlichem Lichtbildausweis vorzulegen.

- Standardtarif**
- Basistarif (Ausweis muss vorgelegt werden)**

Gemäß § 6a GOÄ wird das ärztliche Honorar bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen einschließlich der darauf entfallenden Zuschläge um 25 % gemindert. Für Leistungen und Zuschläge von Belegärzten und anderen niedergelassenen Ärzten beträgt der Minderungssatz 15 %. Dies gilt ebenso für alle Leistungen durch das Personal, das der Verantwortung und Aufsicht des Arztes untersteht.

III. Allgemeine Hinweise

Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Der Patient wird hiermit darauf hingewiesen, dass seine private Krankenversicherung/Beihilfe etc. eventuell die in Rechnung gestellten Kosten ganz, nur zum Teil oder gar nicht übernehmen wird. Der Patient wird darauf hingewiesen, dass er – mit Ausnahme gebührenrechtlicher Unrichtigkeiten – unabhängig von einer möglichen Erstattung durch vorgenannte Stellen aufgrund der Wahlleistungsvereinbarung zur Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet ist.

Der Patient erklärt sich hiermit zur Zahlung der anfallenden Kosten in der Lage und wird die Krankenhauswahlleistungen gegenüber dem Krankenhaus und die ärztlichen Wahlleistungen gegenüber den liquidationsberechtigten Wahlärzten begleichen.

Der Patient bestätigt darüber hinaus, dass ihm die Gelegenheit eingeräumt wurde, die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) auf Wunsch einzusehen.

Der Patient hat außerdem die Möglichkeit, die von ihm gewählten Leistungen ganz oder teilweise jederzeit für den Ablauf des folgenden Werktages schriftlich zu kündigen.

Sollten zu den vorstehenden Ausführungen weitere Fragen bestehen, stehen Ihnen hierfür die Mitarbeiterinnen der Aufnahme jederzeit zur Verfügung.

Teterow, den _____ Patient oder Vertreter Vertreter des Krankenhauses